

b. Aus dem geistlichen Hilfsfonds zu Schlez sind jährlich 700 Thlr. und aus der Landes-Kirchen- und Schulstiftungskasse zu Eberödorf jährlich 250 Thlr. ebendahin zu gewähren, wogegen die auf diesen beiden Kassen haftenden Pensionen an Geistliche auf den Emeritirungsfonds übernommen werden.

§. 13.

Wenn die in den §§. 6 bis 12 aufgeführten Zuschüsse des Emeritirungsfonds nicht ausreichen, das Bedürfniß desselben zu decken, so ist das Fehlende aus der Staatskasse anzuschießen.

§. 14.

Geistliche, welche jetzt einen Theil ihres Amtseinkommens an ihren emeritirten Vorgänger abzugeben haben, bleiben auch fernerhin dazu verpflichtet; haben sie diese Abgabe jedoch schon 5 Jahre lang oder noch länger geleistet, so wird solche von dem Tage an, mit welchem dieses Gesetz in Anwendung kommt, oder später nach Erfüllung der fünfjährigen Frist, unter Befreiung der zeitlicher Verpflichteten, auf den Emeritirungsfonds übernommen.

Die gegenwärtig bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen haben auf Erhöhung der ihnen bewilligten Pensionen keinen Anspruch.

§. 15.

Die Geistlichen haben sich allen gesetzlichen Abänderungen der in Bezug auf ihre Pensionen und den Emeritirungsfonds vorkommend getroffenen Bestimmungen zu unterwerfen.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1873 in Kraft.

Unser Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer höchstehenden Unterschrift und Unserem beigedruckten kaiserlichen Insignel.

Schloß Döberstein, am 27. October 1872.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Deulmitz.